H
159

von Halder
N. 877.

[Verf.: Rudolf Zacharias Becker]

Nachricht
vom
jetzigen Verfall
und den
innern Unruhen
der
Republik Nürnberg.

Aus den Acten gezogen
vom
Verfasser der Deutschen Zeitung.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Das Werk lobet den Meister, und einen weisen Fürsten seine Händel. Sirach 10, 1.

Frankfurt und Leipzig,
1787.

Die Größe der Länder und Städte, ihre Volkszahl, Producte, Manufacturen und Fabriken, Handel, Regierungsform, Staatseinkünfte, Kriegsmacht, Verhältnisse gegen andere Staaten, merkwürdige Naturscenen, Sitten und Gebräuche, Bücher- und Kunst-Sammlungen, öffentliche Ergötzlichkeiten, Gebäude, Gärten, berühmte Gelehrte, Künstler, Wahrzeichen, Weine und Biere — dieses sind die gewöhnlichen Gegenstände der Neugierde der Reisenden, vom Statistiker bis zum Handwerksgesellen und vom Hypochondristen, der Ruhe in der Unruhe sucht, bis zum Pränumeranten-Sammler, der Reisen macht, um sie zu beschreiben, und das Zehrgeld damit zu verdienen. Einem reisenden Menschenfreunde von Profession würde es,

außer diesen Gegenständen, auch wichtig seyn, die Zahl der Zufriedenen gegen die Mißvergnügten, die vorhandenen Hülfsanstalten gegen alle Arten von Noth und Elend, die zur Entwickelung der Vernunft, der Talente und der Tugend in jedem Lande wirksamen Triebfedern zu erforschen. Er würde fragen: was gewinnt der Mensch dadurch, daß er Bürger dieses Landes, oder dieser Stadt ist? Was verliert er dagegen von seiner natürlichen Freyheit? Wie viel muß er dem Staate vom Erwerb seines Fleißes dafür abgeben? —

Und in welchen Staaten würde er die befriedigendesten Antworten auf diese und ähnliche Fragen zu erhalten hoffen?

Gewiß in solchen, wo die größere Gleichheit der Stände den Gesetzen mehr Gewicht läßt, als den Personen; in solchen, die keine theure und künstliche Anstalten zu ihrer äußern Sicherheit nöthig haben; die ihr Ansehen durch kein glänzendes Hof-Gepränge zu unterstützen brauchen; die selten in den Fall kommen, Ehren halber kostbare Feyerlichkeiten und Ergötzungen zu veranstalten; die keine Nepoten ihres Oberhaupts zu versorgen haben.

Wäre nun der reisende Menschenfreund ein Deutscher: so würde er unter den zahlreichen Staaten des Reichs, von so verschiedener Größe und Verfassung, vermuthlich die befriedigendesten Antworten auf seine Fragen in unsern freyen Reichsstädten zu erhalten hoffen.

Diese brauchen ihre Sicherheit durch keine Armeen zu schützen, haben keinen Hofstaat zu unterhalten und keine Appanagen-Gelder zu zahlen. Sie kommen nicht in Versuchung, vom Eroberungsschwindel befallen zu werden, oder sich durch Projectmacher, Günstlinge, Maitressen, Virtuosen, und andere Liebhabereyen zu Grunde zu richten. In Ansehung ihrer politischen Verhältnisse haben sie sehr einfache gleichförmige Maaßregeln zu beobachten, und bey dem mäßigen Umfange ihres Gebietes, bey der Gleichheit der Einwohner und ihrer Rechte, häufen sich die Geschäfte so wenig: daß man denken sollte, in diesen Republiken müßte der wahre Zweck, warum die Menschen in Staaten leben, ungleich früher und vollkommener erreicht werden, als in großen Staatskörpern, wo sich tausend verschiedene Vortheile und Rücksichten durchkreu-

tzen, und wo die Eifersucht des Staates und der Kirche jeden Fortschritt der Menschheit mit argwöhnischen Augen beobachtet. Man sollte denken, in den Reichsstädten müßte man allgemeine Freyheit der Gewerbe, die niedrigsten Auflagen, die wenigsten Staatsschulden, die höchste Zufriedenheit mit der Regierung, die richtigsten Begriffe von den Rechten und Pflichten des Menschen und Bürgers, und überhaupt den höchsten Grad der Aufklärung und Menschenglückseligkeit antreffen, den das Jahrhundert verträgt.

Daß es aber nicht in allen Reichsstädten so sey: davon zeugt leider! der augenscheinliche Verfall verschiedener dieser Freystaaten, wenn man ihn mit ihrem blühenden Zustande in vorigen Zeiten vergleicht; davon zeugen ihre häufigen innern Unruhen, die Menge ihrer Prozesse bey den hohen Reichsgerichten, und die eiserne Anhänglichkeit an manchen den Fortgang des Geistes hemmenden Gewohnheiten und Herkommen*).

Es

*) Dahin gehören z. B. in Nürnberg der Handwerkszwang und die Einschränkungen, welche gewisse Zünfte und Professionen ihren Mitgliedern

Es ist hier der Ort nicht, die Ursachen dieser den Vermuthungen des Menschenfreundes widersprechenden Erscheinung zu entwickeln: sie werden sich aber aus dem Beyspiele, das ich hier aufzustellen habe, größtentheils von selbst ergeben.

Die kaiserl. freye Reichsstadt Nürnberg war schon im 14ten Jahrhundert einer der wichtigsten Handels-Plätze in Europa, und noch berühmter wegen der Menge und Vortreflichkeit ihrer Kunstarbeiten. Schon damahls hatte man das Sprüchwort: Nürnberger Hand geht durch alle Land. Im 15ten Jahrhundert kam ihr in Deutschland keine ihrer Schwestern an Wohlstand gleich.

dern vorschreiben, und welche Ursache sind, daß manches Kunstproduct daselbst noch eben so gemacht wird, wie vor hundert Jahren; da die Engländer und Franzosen, die es zuerst von den Nürnbergern gelernt hatten, es nun weit vollkommener liefern. In Nürnberg sind sogar die Schulmeister zünftig, und ist der Schulmeister Tischberger wirklich als zünftiger Schulmeister unter den Genannten des größern Raths vom Handwerksstande.

Ihre Waaren giengen nicht nur durch ganz Europa: sondern in alle Länder der Erde, so weit die Schiffahrt damahls ausgebreitet war. Sie hatte selbst in der Levante und zu Cairo in Egypten eigne Niederlagen. Und so fuhr sie fort, an Wohlstand und Reichthum zu steigen bis ins 17te Jahrhundert, und behauptete dabey den gegründeten Ruhm, die Mutter einer Menge nützlicher Künste und für die Menschheit wichtiger Erfindungen zu seyn. Die Zahl ihrer Einwohner stieg bis auf 60 bis 70000. Sie erlangte auch nach und nach ein Gebiete von so ansehnlichem Umfange*), daß es manchem deutschen Fürstenthume die Waage hält, und daß nun ihr Wohlstand nicht blos auf den der Abwechselung unterworfenen Handel, sondern zugleich auf die festeste Stütze der Staaten, auf den Ackerbau gegründet ist.

Wenn es nun nicht zu verwundern ist, einen Staat, wie Frankreich, durch planmäßige Vergrößerungssucht, falsche Politik, Maitressen-Regierungen, übertriebenen Aufwand und

*) Es hat 30 Quadratmeilen und zählt 7 Städte, 7 Flecken und über 70 Dörfer.

und dergleichen endlich dem Bankrut nahe gebracht zu sehen: so ist es desto mehr zu verwundern, wie eine Republik, bey welcher keine dieser Ursachen eintritt, mit allen oben angezeigten Vortheilen, in gleichen Verfall gerathen kann. Und schon seit mehrern Jahren war Nürnberg in derselben Noth, wie Frankreich, daß die Einkünfte nicht mehr zur Bestreitung der Staatsausgaben hinreichten, und jährlich neue Schulden gemacht wurden, um die Zinsen der alten abtragen zu können; wie der Magistrat solches selbst in öffentlichen Patenten erklärt hat.*) Noch auffallender wird aber diese Erscheinung dadurch, daß die jährlichen Staatseinkünfte jetzt noch über 2 Millionen Gulden betragen sollen — eine halbe Million mehr, als z. B. Chur-Maynz einzunehmen hat.

Und mit dieser Zerrüttung der Finanzen vereinigt sich ein eben so bedauernswürdiger Verfall der Gewerbe. Verschiedene ehemahls blühende Nahrungszweige liegen ganz darnieder; nur wenige Handelsproducte haben noch den starken Absatz, den sie sonst alle hat-

 ten.

*) In der Intimation über die Extrasteuer vom 7ten Febr. 1786.

ten. Viele Handwerker und Künstler haben sich anderwärts, und z. B. eine beträchtliche Anzahl im benachbarten Fürth*), zum größten Nachtheil für Nürnberg, niedergelassen. Ueberhaupt hat die Zahl der Einwohner über die Hälfte abgenommen und gleichwohl klagt man über drückende Theurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, welche in Fürth, 2 Stunden davon, ziemlich wohlfeil sind.

Hierzu kommt nun noch eine traurige Mißhelligkeit zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft, welche den noch vorhandenen Ueberrest von Patriotismus vollends auslöschet und sich vielleicht mit einer Auswanderung der wohlhabendsten Bürger endigen dürfte.

Und dieses traurige Bild ist keine Erdichtung, sondern aus den öffentlichen Schriften bey-

*) Wenn es sonst keinen Beweis dafür gäbe, daß völlige Freyheit der Gewerbe aller Art das beste Mittel sey, sie empor zu bringen, ohne alles Zuthun der Cameralisten — so würde es dieser Marktflecken von 22000 wohlgenährten und zufriednen Einwohnern allein unumstößlich beweisen. M. s. das Handbuch für Kaufleute vom J. 1786.

beyder streitenden Partheyen entlehnt, welche darinne vollkommen einig sind, daß die sonst so blühende Republik am Rande des Unterganges stehe.*)

Um aber die wahre Beschaffenheit dieses Zwistes deutlich darzustellen, ist es nöthig, etwas von der Nürnbergischen Regierungsform und Steuerverfassung voraus zu schicken.

In der Vorrede zum diesjährigen Nürnbergischen Adreß-Calender steht: „die Stadt „Nürnberg ist hierinn glücklich, daß die „Einrichtung ihres gemeinen Wesens sich auf „die sichern Gründe der Politik stützet. Ein „Hochlöblicher Rath derselben hat bisher alles „veranstaltet, was die Wohlfahrt und den „Wachsthum ihrer Bürger befördern kann. „Die Aristokratische Regierung, unter wel„cher das Wohl Nürnbergs steht, ist aus de„nen

*) M. s. die schon angeführte Raths-Intimation vom 7. Febr. 1786. die Remonstration der Marktsvorsteher vom 13ten Dec. 1785. und die Klagschriften welche beyde Partheyen an des Kaisers Maj. und den Reichshofrath übergeben haben.

„nen innern Gesetzen der Stadt enstanden.„ Und in der That ist die Regimentsverwaltung seit uralten Zeiten in den Händen des Magistrats oder kleinern Raths*), zu welchem zwanzig patriziatische Familien die ausschließende Wahlfähigkeit besitzen. Die meisten

*) Der kleinere Rath ist das eigentlich regierende Collegium, und hat 42 Glieder. Davon sind 13 Consules (Bürgermeister im engen Verstand), 13 Scabini (Schöffen), und 8 alte Genannte des größern Raths, zusammen 34 aus den rathsfähigen Familien des Patriziats die übrigen 8 Stellen werden aus 8 rathsfähigen Zünften vom Handwerksstande besetzt, haben aber keinen Einfluß auf die Geschäfte. (Die Leser belieben in Ihrem Büsching 3 Th. 2 B. S. 635. anzumerken, daß nicht diese 8 Rathsfreunde, sondern das ganze Collegium der kleinere Rath genannt wird.) Die rathsfähigen Familien des Patriziats sind gegenwärtig folgende: v. Behaim, v. Ebner, v. Fürer, v. Geuder, v. Grundherr, v. Gugel, v. Harsdörfer, v. Holzschuher, v. Haller, v. Imhof, v. Kreß, v. Löffelholz, v. Oelhafen, v. Pömer, v. Stromer, v. Scheurl, v. Tucher, v. Volkamer, v. Welser, v. Waldstromer.

sten Aemter und obrigkeitliche Stellen*) werden ebenfalls aus dem Mittel dieser Familien besetzt: daß also die Republik in dieser Rücksicht eine eigentliche Aristokratie ist.

Allein der Größere Rath, oder das Collegium der Genannten des größern Raths, wie man es nennt, welches (jetzt) aus 279 über die Hälfte bürgerlichen Mitgliedern aller Stände bestehet, ist ebenfalls seit undenklichen Zeiten im Besitz des Rechts, zur jährlichen Wahl des Kleinern Raths mit zu wirken**), und dieser kann bey wichtigen Angelegenheiten, als Krieg, Bündnisse, Veräusserun-

*) M. s. hiervon den Nürnbergischen Addreß- und Schreib-Calender, d. i. das jetzt florir- und lebende Nürnberg 2c. für das Jahr 1787.

**) Die Wahl geschieht folgender maßen. Am Ostermontag versammelt sich der Größere Rath auf dem Rathhause und wählt ganz allein, nach den meisten Stimmen, zwey Wähler aus dem Mittel des Kleinern Raths, und zwar gewöhnlich einen aus den Consuln und einen aus den Scabinen. Dagegen wählt der Kl. Rath 3 Wähler aus dem Größern Rath. Diese fünf Wähler ernennen sofort, oder bestätigen die sämmtlichen Glieder des Kl. Raths.

serungen, Auflagen, nichts ohne dessen Bey-
stimmung unternehmen. In dieser Rücksicht
ist also die Verfassung nicht pur aristokra-
tisch, sondern vermischt, wie die meisten
Reichsstädte; oder, wenn man dieses lieber
will — die Genannten stehen, als Repräsen-
tanten der Bürgerschaft, gegen den regieren-
den Magistrat in dem Verhältnisse, wie
Landstände gegen den Landesherrn. Ins-
besondere wird ihr Stimmrecht in Steuer-
sachen durch das beständige Herkommen außer
Zweifel gesetzt, daß sie alle Jahre im Decem-
ber zu dem sogenannten Losung-Vortrage
berufen, und Mann für Mann um ihre Mei-
nung befragt werden: worauf der Magistrat
den Schluß nach der Mehrheit ihrer Stim-
men abfaßt, und sich in dem Ausschreiben der
Steuer darauf beziehet. Auch sind Fälle vor-
handen, daß die Genannten Steuern ver-
weigert haben, und daß der Magistrat ih-
rer Weigerung nachgegeben hat.

Die Steuerverfassung selbst hat so viel
eignes, daß es Auswärtigen Mühe kostet, sich
einen deutlichen Begriff davon zu machen.
Die Hauptabgabe heißt die Losung (von lö-
sen, zahlen). Sie ist theils eine persönliche,
theils

theils eine Vermögenssteuer. Jene heißt der Bürgergroschen und beträgt auf eine einfache Losung 2 fl. 40 Kr. Diese wird auf 3erley Art berechnet. 1) Von allen Vermögensstücken, welche keine bestimmten Renten abwerfen, z. B. das Capital, das ein Kaufmann in seinem Handel hat, vorräthige Waaren, ohnverzinsliche Schulden ꝛc. ist die einfache Losung 1 fl. von 100 Gulden des Werthes; 2) vom Vermögen aller Art, welches bestimmte Renten giebt, als Häuser, verzinsliche Capitalien, Besoldungen, ist sie der 6te Gulden vom jährlichen Ertrag; 3) von Landgütern, und Grundstücken, welche größtentheils den Patriziern gehören, der 12te Gulden des Ertrags. Die Bestimmung der Dinge, die nach der 1sten Classe losungbar sind, oder nicht, ist oft so schwer, besonders für Kaufleute *), daß ein ängstliches Kaufmanns-Gewissen, wenn es sonst noch so rein wäre, in Nürnberg blos vor der Losung keine

*) M. s. die Schrift: Nachricht von der Losung in Nürnberg und Bemerkungen über einige darauf sich beziehende Puncte des Nürnbergischen Staatsrechts. 1787. 32 Seiten. Fol.

keine Ruhe haben könnte. Denn die Schätzung seines Vermögens ist jedem Bürger selbst überlassen; nur muß er alle Jahre, und zwar vor dem großen Fast- und Bußtage, den Losungs-Eid schwören, daß er alle Stücke getreulich nach der Vorschrift des Losung-Zeddels taxiren wolle. Die Zahlung soll halb in Gold und halb in Silber geschehen; man leistet sie aber nicht in gewöhnlichen Münz-Sorten: sondern man hat gewisse Symbolen oder Schaumünzen von Kupfer *), welche auf dem Schau-Amte gegen wirkliches Geld eingewechselt werden. Diese trägt der Contribuent in die Losung-Stube und schüttet sie, ohne

*) Die symbolische Kupfermünze, welche den Bürgergroschen vorstellt, ist von der Größe eines Thalers, und hat auf der einen Seite die 3 Nürnbergischen Wappen, auf der andern die Aufschrift: EIN GANZER BVRGER-GVLDEN — 80 Kr. 1744. Die andern Losungs-Münzen, welche theils Goldstücke, theils Silberstücke vorstellen, sind von Metall und haben auf der Hauptseite auch die 3 Nürnbergische Wappen, mit der Umschrift: ANNO DOMINI. MDCXI. Auf der Rückseite steht: NVMVS AVREVS (oder ARGENTEVS) PRO AERARIO REIPVBLICAE NORIBERG.

ohne sie vorzuzählen, in eine unter der Tafel verborgene Schublade, die mit einem Teppich bedecket ist. Er empfängt auch keine Quittung darüber: sondern es wird blos sein Nahme und die Gassenhauptmannschaft, zu welcher er gehört, in dem Register aufgeschlagen und ausgethan.

In alten Zeiten war nun diese Losung keine beständige Abgabe: sondern es wurde von Zeit zu Zeit, wie es die Bedürfnisse erforderten, bald eine Viertels- halbe- drey Viertels oder ganze Losung ausgeschrieben. Seit dem dreißig-jährigen Kriege ist aber fast kein Jahr ohne eine ganze Losung geblieben und allmählich ist man bis zur doppelten gestiegen, welche seit dem 7jährigen Preußischen Kriege bis jetzt ununterbrochen fortgedauert hat. Bey dieser zahlt also jeder Einwohner den Bürgergroschen jährlich mit 5 Gulden 20 Kr. nebst 2 Procent vom sämmtlichen Vermögen, oder von 6 Gulden bestimmter Einkünfte immer zwey: der Gutsbesitzer aber nur 2 von 12 fl. des Ertrags. Bey der Einwechselung der Symbolen muß ferner ein doppeltes Agio gegeben werden, so daß statt 2 fl. eigentlich 2 fl. 37½ Kr. bezahlt wird. Auf sol-

che Art giebt der Patrizier von einem Gute, das 10,000 fl. werth ist, den Ertrag zu 3 Procent gerechnet, jährlich 65½ Gulden Losung: und der gewerbsame Bürger von 10,000 fl. Losungbaren Vermögen 261⅔ fl.

Außer dieser Abgabe, welche beynahe die Hälfte des jährlichen Einkommens beträgt, sind gleichwohl auch die Lebensmittel mit Umgeld und Getraideaufschlag*) belegt und man erhebt (außer den Canzleygebühren) eine Testamentssteuer, Stempel-geld, Zölle, Einlaß, Chausseegeld, Sporteln, Stolgebühren bey Leichen, Hochzeiten rc. Beyträge ins Werkhaus und für Arme, herkömmliche Neujahr- und Hochzeitgeschenke und andere Polizey-Abgaben. Alles zusammen rechnet man daher, daß ein Bürger, der mit einiger Gewissenhaftigkeit zu Werke geht, dem Staate jährlich Zwey Drittel seiner Einkünfte abgiebt, und daß ihm nur Ein Drit-

*) Das Umgeld beträgt vom Eimer Bier 46 2/13 Kr. vom Eimer Wein 4 fl. und von fremden etwas mehr: vom Getraide auf das Simmra (7 1/4 Nordhäuser Scheffel) 1 fl. 4 Kr. vom Hafer 24 Kr. das Sra.

Drittel zu seiner und der seinigen Erhaltung übrig bleibt.

Der reisende Menschenfreund würde also die Sicherheit des Lebens und Eigenthums hier weit theurer finden, als z. B. in Fürth*): aber billiger Weise würde er die Reichsbürgerschaft und den noch so geringen Antheil des Bürgers an seiner Gesetzgebung mit in Anschlag bringen, und dafür gern einen stärkern Beytrag zu den Staatsbedürfnissen leisten. Und so machen es auch die unzufriednen Nürnberger; indem sie bey ihren Klagen über die Abgaben sich blos auf das Beyspiel anderer freyen Reichsstädte, z. B. der Stadt Frankfurt am Mayn, berufen. Daselbst geben die Bürger von 100 fl. jährlich 20 Kr.

 ab,

*) Daselbst zahlt der Professionist, vom Ersten bis zum Geringsten, 36 bis 45 Kr. oder 8 bis 10 ggl. persönl. Abgabe, und von einem Hause, welche wegen der Volksmenge zwischen 3 bis 12000 fl. werth sind, jährl. 3 fl. an die Herrschaft, und ist das Haus ein so genannter Viertelhof, 5 fl. an die Gemeine. Wer will, kann 1000 Ctr. Caffee, Zucker rc. oder 1000 Eimer Wein auf einmahl kommen lassen, ohne einen Pfennig davon zu entrichten.

ab, und wer sein Vermögen auf 15000 fl. angiebt, zahlt ohne weitere Nachfrage nach seinen Umständen jährlich 50 fl.; wenn er auch Millionen besitzt: daß also ein reicher Nürnberger wohl 20 bis 30 mahl so viel abgiebt, als ein eben so reicher Frankfurter.

Die Ursache dieses Unterschiedes liegt aber gewiß zum Theil in der wunderlichen Beschaffenheit der Losung, welche Abgabe ihrer Natur nach, nicht scharf beygetrieben werden kann: daher die Zahl der Restanten ungeheuer, und Unterschleif aller Art nicht zu vermeiden ist.

Man hat ein sonderbares Mittel, die Losung-Restanten zur Zahlung, wenigstens noch auf dem Sterbebette zu bewegen, nähmlich den sogenannten Nasendrücker, d. i. ein Sarg mit einem nicht wie sonst gewölbten, sondern platten Deckel, in dem die Leichen der bösen Losung-Schuldner begraben werden, welches nach dem Herkommen, für eine große Beschimpfung geachtet wird. Und eben so sonderbar ist es, daß man diejenigen, welche in Verdacht sind, daß sie zu wenig Losung bezahlen, nicht bey ihren Lebzeiten zur Verantwortung zieht, sondern gemeiniglich erst nach ihrem

rem Tode ihre Erben deshalb angreift; wie denn erst noch vor einigen Jahren die Wittwe eines Gastwirths, deren Mann seine Losung zwar richtig gegeben, aber keine Losungs-Rechnung hinterlassen hatte, aus der es bewiesen werden konnte, um mehr als 1000 Thaler gestraft worden.

Die gefährlichste Eigenheit der Nürnbergischen Steuerverfassung ist aber unstreitig die geheime Verwaltung und Rechnungsführung, welche der Magistrat, mit gänzlicher Ausschließung der Bürgerschaft und des größern Raths, einseitig versieht, und kraft eines Privilegiums Kaisers Friedrichs III. vom 1476. davon niemand, als der Person des Kaisers unmittelbar, Rechenschaft geben zu dürfen, behauptet: ein Umstand, welcher dem Grundbegriff eines Freystaates widerspricht und wodurch sich die Nürnbergische Staatsverfassung nicht nur vor allen andern freyen Reichsstädten, sondern auch vor den meisten monarchischen großen und kleinen europäischen Staaten, zu ihrem Nachtheil auszeichnen würde. Denn es ist doch sehr billig, daß eine Nation, oder eine Bürgerschaft wisse und darnach fragen dürfe, wie und wo-

zu ihre Beyträge zur gemeinen Kasse angewendet werden, und ein Necker und Graf von Herzberg haben es längst außer Streit gesetzt, daß die Publicität in diesem Puncte nicht gefährlich, sondern äußerst wohlthätig sey; indem sie das Vertrauen des Volks gegen seine Führer und zugleich den öffentlichen Credit befestigt. Allein bis jetzt macht man in Nürnberg die Verwaltung der Staatseinkünfte wirklich zum größten Staatsgeheimniß. Die zwey ältesten Rathsherren aus dem Patriziat besorgen das Finanz-Wesen und heissen Losunger, von der beschriebenen Hauptabgabe. Unter diesen stehen drey patriziatische Losungräthe und außerdem haben noch zwey der ältesten Magistratspersonen Wissenschaft davon. Außer diesen 7 Personen erfahren alle übrigen Mitglieder des innern Raths, noch vielmehr aber der größere Rath und die Bürgerschaft, nichts vom Betrag der Stadteinkünfte, von deren Verwendung, von den Schulden und andern kammeralischen Gegenständen: und da seit der Mitte dieses Jahrhunderts auch die untern Finanzbedienungen nicht mehr mit bürgerlichen Personen, son-

dern

dern mit Patriziern besetzt werden, so wird auch um diese eine für gebohrne Finanziers bequeme Dunkelheit gezogen. Der bürgerliche größere Rath sagt dieses in der Darstellung seiner Rechte S. 72. in folgenden starken Ausdrücken. „Alle untergeordnete Finanzämter der Stadt, welche noch im Anfang „und in der Mitte des gegenwärtigen, und im „vorigen Jahrhundert durchgehends mit erfahrnen und sachkundigen bürgerlichen Personen „besetzt waren, werden nun lauter Patriziern aufgetragen, welche aus dem Finanzzustande derselben das größte Geheimniß „machen, zum Theil ohne Kenntniß und „Erfahrung dazu gelangen, solche Aemter „als wahre Beneficien und Pfründen ansehen, sich die größten willkührlichen Accidentien und Emolumenten zueignen, und „dadurch dem Stadt-Aerario den Zufluß „von den Domanial- und Kammeral Einkünften größtentheils verstopfen. Der unbeschreiblichen Unordnungen in Oekonomie- „und Rechnungswesen, welche von dergleichen „in Schreiberey und Rechnungsgeschäften „nicht erfahrnen Personen leicht zu vermuthen „sind, nicht zu gedenken. Daher rührt es

 „eben,

„eben, daß, weil das Aerarium von den or„dentlichen Finanzquellen so wenig Nutzen „zieht, der Magistrat bey jeder Gelegenheit zu „neuen Steuern seine Zuflucht nimmt, und „alles aus dem Beutel der Bürger heraus „pressen will."

So viel von der Nürnbergischen Staats- und Steuerverfassung, um die Beschaffenheit des wichtigen Processes, den die Genannten gegenwärtig wider den Magistrat beym kaiserl. Reichshofrath führen, daraus einzusehen! Wer noch genauer davon unterrichtet seyn will, lese die unten angeführten Schriften*).

Die

*) Nachricht von der Losung in Nürnberg und Bemerkungen über einige sich darauf beziehende Puncte des Nürnbergischen Staatsrechts. 1787. fol.

Gedanken über die Steuer- und Rechnungsverfassung zu Nürnb. Wien, 1786. fol.

Grundsätze der Finanzadministration und des Rechnungswesens in Reichsstädten. Leipz. 1786. 8.

Schlözers Staatsanzeigen XIII. Heft, S. 59. XXVIII. S. 464.

Deutsches Musäum, Jahrg. 1785.

Jour-

Die Bürgerschaft glaubte nun bisher, durch die seit 29 Jahren fortdaurende doppelte Losung schon sehr belästigt zu seyn, und hielt diese Auflage, nebst den übrigen Gefällen und den ansehnlichen Domanial-Einkünften der Stadt, für zureichend, die Staats-Bedürfnisse zu bestreiten. Allein im September 1785. erklärte der Magistrat den Genannten mündlich: „das Aerarium sey mit einer solchen „Schuldenlast überhäuft, und die Ausgaben „vermehrten sich so sehr, daß man sich nicht „anders helfen könne, als durch Auflegung „einer neuen Extra-Steuer, neben der dop-„pelten Losung; um den öffentlichen Credit „nicht ganz verfallen zu lassen."

Gegen diese Aeußerung überreichten die Marktsvorsteher und Marktsadjuncten unterm 13. Decbr. 1785. eine Vorstellung, welche eben so gründlich und nachdrücklich, als ehrerbietig abgefaßt war. Sie bezeigen darinne fürs erste ihr Erstaunen darüber, daß der Magistrat die Steuer, ohne vorläufige

Journal v. und f. Deutschland. Jahrg. 1784. 8tes St.

Nicolais Beschreibung einer Reise durch Deutschland. 1 Th. die Beylagen.

Befragung des Genannten Collegiums, bereits decretirt habe: dann schreiben sie die Schuld des unglücklichen Zustandes der Stadt ziemlich deutlich den Regenten zu. Der Magistrat hatte unter andern die Theurung von 1771. und 1772. und die Ueberschwemmung von 1784. als Ursachen des Verfalls des Aerariums angeführt; darauf sagen sie folgendes:

„Hat bey der Theurung das Aerarium allein, oder das ganze Publikum gelitten? „Ist nicht ein großer Theil der Bürgerschaft „dadurch auf immer in das größte Elend und „an den Bettelstab gebracht worden? Haben „wohl diejenigen, die damahls das Elend ih„rer ärmern Mitbürger nach Vermögen zu „mildern suchten, das, was sie patriotisch „aufopferten, seit dem wieder erwerben kön„nen? Und woran lag die Schuld, daß diese „Theurung so überhand nahm? 25000 Simm„ra Getraide braucht unsre Stadt ohngefähr „jährlich, und 2 Jahre drückte uns die Theu„rung: sollten Eur ꝛc. in Gott ruhende Vor„fahren im Regimente so wohl, als Hochdie„selben selbst, nicht für solche betrübte Zu„fälle weislich gesorgt haben? Sollten sie „nicht

„nicht einen hinlänglichen Vorrath an Ge-
„traid auf solche Zeiten aufgespart haben?*)
„Unmöglich können wir uns bereden, daß
„nicht circa 50 bis 60000 Simmra Getraid
„auf den sämmtl. Getraidböden vorräthig ge-
„wesen wären? Wäre es aber nicht: wo sind
„sie hingekommen? Sollte der Vorrath ohne
„Noth, und ohne Rücksicht auf einfallende
„Theurung zu Geld gemacht worden seyn?
„Was konnte die Bürgerschaft dafür? War-
„um soll sie fremde Schuld tragen? Hat sie
„nicht schon aus eben dem Grunde, genug
„leiden müssen?„

Wegen der Ueberschwemmung antworten sie: alle Bürger hätten dadurch so sehr gelitten, als das Aerarium; indem ein Theil den Wasserschaden gehabt, und der andere diesen durch

*) In der That scheint Kornmangel und Theurung in solchen Staaten, wie die freyen Reichsstädte, wo man alle Mäuler leicht zählen kann, durch Anlage von öffentlichen Magazinen, oder durch die Veranstaltung, daß die Kornhändler beständig einen gewissen Vorrath halten müssen, leichter als in größern Staaten zu verhüten.

durch eine Collecte von 7791 fl. 47 Kr. unterstützt habe.

Die ungeheuern Zinsen auf die sich der Magistrat, wegen der Nothwendigkeit der neuen Steuer auch bezogen hatte, erkennen sie gern für eine weit wichtigere Ursache vom Verfall der Staatscasse: „allein, sagen sie, „ist es nicht schon äußerst betrübt, daß wir „nun schon 28 Jahre aus diesen Gründen „die unerträglichste, und in einer freyen „Reichsstadt Exempelloseste aller Abgaben, „die doppelte Losung abreichen müssen, und „daß wir in dieser langen Zeit mit unsern „dringenden Bitten und auf Einschränkung „der Ausgaben abzielenden Vorschlägen „niemahls erhört worden sind? Soll die ar„me Bürgerschaft hier und bey den Processen „abermahls fremde Schuld tragen? — Eine „Extra-Steuer noch über die doppelte Lo„sung? das sey Gott geklagt! Und ist eine sol„che Steuer wohl das Mittel, dem Aerario „aus dem Grunde zu helfen? Oder ist es nur „ein Palliativ? Leider müssen wir das letztere „behaupten. Denn ist jetzt die Summe der „Zinsen schon ungeheuer, und soll die Steuer „das Mittel seyn, sie zu tilgen: was wird

„künf-

„künftiges Jahr für ein Mittel da seyn, diese „Ausgaben zu bestreiten? Es muß in die Au„gen fallen, daß der Status aerarii nach Ver„fluß eines Jahres wieder gerade der jetzige, „wo nicht gar ein noch schlimmerer seyn wird. „Also ist nicht geholfen: sondern die Bürger„schaft wird vergeblich zu Grunde gerich„tet."

Von den Processen behaupten sie: daß die meisten zum Vortheil von Privatpersonen geführt würden, oder das Land angiengen, folglich auch aus dessen, nicht der Stadt Einkünften bestritten werden sollten. Dabey stellen sie den sonderbaren Grundsatz auf: „daß es für die Stadt besser wäre, wenn ihr Territorium nur bis an die Schanzen gienge;" welches in so fern wohl gegründet seyn mag, weil nicht die Bürgerschaft sondern das Patriziat das meiste Land besitzt. Was sie bey dieser Gelegenheit von den Processen überhaupt sagen, verdiente in allen Rathsstuben der fr. Reichsstädte angeschlagen zu werden*).

Unter

*) Hier nur ein paar Stellen daraus! „Sind nicht die Ursachen mancher Processe so, daß sie die

Unter den Mitteln zur Verbesserung des Aerariums, welche die patriotischen Marktvorsteher und Adjuncten vorschlagen, sind folgende besonders merkwürdig. Sie rathen: der Magistrat möchte den in der Peunt stehenden Schönen Brunnen*), manche an-

dere

die Proceß-Kosten nicht verdienen? Betreffen sie nicht oft alte Gerechtigkeiten, die dem Staate in 100 Jahren das nicht eintragen, was in Einem Jahre nur die Proceßkosten ausmachen? — Wenn auch Einem hochlöbl. Rathe von den höchsten Reichsgerichten Recht gesprochen wird, wo bleibt die Execution? Gehet nicht fast mehrentheils Gewalt für Recht, und ist nicht hingegen beym Verlust eines Processes für unsre mindermächtige Stadt die kostbarste Execution allezeit das nächste und gewisseste? Möchte es also nicht vortheilhafter für das gemeine Wesen seyn, durch Nachgeben, Vergleich, Aufopferung und dergleichen einen Proceß vom Anfang zu vermeiden, als alles mit vollem Ansehen, jedoch beym Mangel eigner Macht und höchstrichterlicher Executions-Hülfe, gleichwohl fruchtlos durchsetzen zu wollen? 2c.

*) Die Figuren dieses Brunnens wurden mit grossen Kosten in der Mitte des vorigen Jahrhunderts aus Bronze gegossen, und die Verfertiger brach-

dere öffentliche Gebäude, wie auch die kostbaren Meßgewänder, die sich zum protestantischen Gottesdienst ohnehin nicht schickten, zu Geld machen; das kostbare Zeughaus an große Mächte, und die unbrauchbaren Kanonen an die Rothgießer verkaufen; das Umgeld erniedrigen, damit weniger Unterschleif gemacht würde, und die Bürger nicht so häufig auswärts zum Bier und Wein giengen; eine Menge überflüßiger Beamten und Officianten, auch Pfarr- und Schulstellen*) abschaffen. Dagegen möchte er die Universi-

brachten 8 Jahre damit zu. Als er nun fertig war, fiel den Herren, die ihn hatten machen lassen, ein, daß viel es zu Geld kosten würde, Wasser hinein zu leiten, und sie setzten das in der That schöne Kunstwerk in einen Winkel der Stadt in einen alten Schuppen, wo es noch steht.

*) Die beyden Haupt- und Pfarrkirchen St. Sebald und Lorenz haben jede Acht Diaconen und 1 Prediger; St. Aegidien und die Spital-Kirche jede 6 Diaconen und 1 Prediger; St. Jacob 3 Diaconen und 1 Prediger; U. L. Frauen 2 Diaconen und 1 Prediger. Zusammen sind 59 Geistliche in der Stadt und den Vor-

versität Altdorf*) nach Nürnberg versetzen, wodurch viele leer stehende Häuser brauch-

bar

Vorstädten. So viel sind aber nöthig, weil der von den Protestanten sonst für unnöthig gehaltene tägliche Chorgesang, früh und Nachmittag, mit lateinischen Psalmen, auch eine tägliche Frühmesse, in Nürnberg noch nicht abgeschafft ist. Eben so zahlreich sind auch die mit lauter Patriziern besetzten weltlichen Stellen. Außer dem Magistrat, dem Stadtgericht, Fünfer-Gericht, Untergericht, Land- und Bauern-Gericht, Appellations-Gericht, Criminal-Gericht, Losunger-Amt, Schau-Amt, Restanten-Amt, den Pfleg-Aemtern der milden Stiftungen und des platten Landes, Forstgerichten, Officierstellen, Ober-Einnahmen ꝛc. sind auch zu vielen einzelnen Polizey- und Kameral-Geschäften besondere Deputationen aus dem Mittel des Magistrats angeordnet. Es giebt Herren Deputirte zum Almosenamt, zum Münzwesen, zum Collegio Physikorum und Apotheken, zum Gewicht- Metzen- und Maas-Eichen, zum Gerichts-Insiegel, zum Waag- und Zoll-Amt, zum Banko-Gericht, zu den Mühl-Mängeln und Beckenwerk, zur Waid, zu den deutschen Schulen, zum Ochsen- und Unschlitt-Amt, zu den Caffee-Schenken, zum Waitzen-Brauhaus, zum rothen und weißen Bier, zur Por-

Por-

bar gemacht, der Erwerb befördert und der Universität aufgeholfen werden könnte: und

C möch-

cellain-Fabrik, zur Färberwahl, zum Salzhandel, zum Umgeld, zum Zeughaus, zur Visierprob, zu denen Wäldern, zu denen springenden Wassern, zum Pegnitz-Fluß, zu der Rug, zur Infection, zum Markt, zum Schieß-Graben und Trink-Stuben, zum Schieß-Haus, zu den Garküchen, für die neuen Bürger, zu den Unburgern, zu Einbringung der Nachsteuer, zum neuen Getraid-Aufschlag, zu denen Schlötten und Feuerstätten, zu denen Hochzeiten, zum Zucht- und Werkhaus, zu den Musikanten und Spielleuten, zu den hier befindlichen Residenten und Agenten, zu den Gefängnissen — lauter besondere Collegien von 2 bis 4 Gliedern.

*) Altdorf ist die einzige reichsstädtische Universität in Deutschland. Darum möchte ich wohl wissen, ob daselbst über reichsstädtisches Staatsrecht und Staatskunst, reichsstädtische Statistik und Geschichte, auch über Lebensweisheit für freye Reichsbürger besondere Vorlesungen gehalten werden? Sollte dieses nicht geschehen: so dünkt mich, es wäre wohl gut, daß es geschähe. Studirende aus andern Reichsstädten würden dadurch veranlaßt, daselbst ihre akademische Laufbahn zu beschließen,

um

möchte diejenigen Handwerksleute, von denen die Nürnbergischen Manufacturisten Waaren nehmen müssen, so wie auch fremde Capitalisten, durch ertheilte Freyheiten *) in die Stadt zu ziehen suchen.

Statt der Losung wünschen sie eine andere, dem Aerarium zuträglichere Besteurungsart eingeführt; dabey auf dem Lande die Pflegen (die für das Patriziat einträglichen Ober-Amtsstellen) eingezogen und verschiedene

um ihre gesammelten Kenntnisse auf die eigenthümliche Verfassung ihrer Vaterstadt anwenden zu lernen, und es könnte auch dadurch ein gemeinschaftlicher weiser Patriotismus in diesen sämmtlichen Freystaaten unterhalten werden.

*) Alle Personen die in Nürnberg wohnen wollen und nicht Bürger sind, müssen zwey Bürgen stellen, dürfen keinen fremden Freund ohne Erlaubniß des Raths bey sich beherbergen, müssen ein festgesetztes Schutzgeld bezahlen, welches, wenn sie Gewerbe treiben, noch höher, als die Losung angesetzt wird. Das Schutzgeld muß, der gestellten Bürgen ungeachtet, jährlich voraus bezahlt werden, und die Schutzverwandten werden auch zu allen außerordentlichen Abgaben gezogen. M. s. Nicolais Reisen 1. B. S. 225.

ne Staats-Domänen und Einnahmen, statt der kostspieligen Administration, verpachtet zu sehen; auch thun sie wegen Verbesserung des Armenwesens sehr nachdrückliche Vorstellungen.

Das merkwürdigste Stück dieser Remonstration scheint aber folgende Erklärung zu seyn. „Es ist wirklich schon genug, daß wir „so viele Jahre her so große Abgaben prästiren müssen und viele dadurch gezwungen „wurden, sich in sich selbst zu verzehren: und „nun kommt noch der Mangel des Erwerbs „und die gänzliche Niederlage unserer Hand„lung dazu. — Dieses veranlaßt uns Euer rc. „hiermit freymüthig zu erklären, daß wir nicht „mehr im Stande sind, eine doppelte Lo„sung, und also noch weit weniger eine neue „Steuer abzureichen. Und wären auch noch „einige Wohlhabende, die etwa mehr abge„ben könnten; sollen auch diese sich noch auf„opfern? Und was wird es helfen? Der größ„te Theil unsrer Einwohner steht in geringen „Vermögens-Umständen, die Armuth nimmt „immer mehr überhand, da so viele Professio„nen darnieder liegen: es wird also von die„sen wenig oder kein Beytrag zu erhalten

 „seyn;

„seyn; vielmehr könnte die neue Steuer das „Mittel seyn, unsre Stadt noch mehr zu ent- „völkern, und Professionisten und Capita- „listen hinaus zu treiben. — Wir hoffen al- „so, daß Euer ꝛc. die Gnade haben werden, „nicht allein von der projectirten Extra- „Steuer gänzlich zu abstrahiren: sondern „auch den landesväterlichen Bedacht dahin zu „nehmen, daß wir von der drückenden Last „der doppelten Losung in balden befreyet „werden."

„Wir bitten unterthänig, nur den Wohl- „stand der hiesigen Bürgerschaft, und hierun- „ter der Witwen und Waisen, die bey dop- „pelter Losung unendlich viel leiden, sich „hochgeneigtest recht lebhaft zu gedenken, und „unsere Bitte wird nicht ungerecht scheinen ꝛc."

Diese nachdrückliche Remonstration hat- te gleichwohl keine Wirkung: sondern der Magistrat publicirte, ohne weitere Rücksprа- che mit den Genannten zu nehmen, die de- cretirte Extrasteuer den 7ten Febr. 1786. durch eine gedruckte Intimation.

In dieser Intimation schildert der Ma- gistrat selbst den Verfall der Commerzien,

Manufacturen und Gewerbe der Stadt so wohl, als die Theurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, aufs kläglichste. Er sagt ausdrücklich, daß er zur Bestreitung der jährlichen Staatsausgaben und der von den Staatsschulden zu entrichtenden Zinsen mehrmahlen neue Capitalien habe aufnehmen müssen, und daß er nun zur Aufrechthaltung des öffentlichen Credits und zur Rettung des Aerariums vor dessen besorglichen leidigen Verfall, sich in die ohnhintertreibliche Nothwendigkeit versetzt sehe, die neue Personal-Steuer aufzulegen. Das Quantum, welches jeder Bürger zahlen soll, wird von ihm eben so, wie bey der Losung, eines jeden eigenem Gewissen, benebst der Liebe zur allgemeinen und besonders des werthen Vaterlandes Conservation anheim gestellt: allein niemand geht ganz frey aus; auch die Geistlichen und die milden Stiftungen nicht; noch weniger die Schutzverwandten und privatisirenden Fremden. Blos von den Kindern unter 18 Jahren sagt die Intimation: „Obschon endlich, auch die min„derjährigen Kinder, gleichwie in ehevori„gen Zeiten geschehen, gleichfalls hätten mit

„angelegt werden können*); so hat man „doch solche, aus Liebe zur Bürgerschaft, und „in Beherzigung des großen Nothstandes, „worinne sich dieselbe größtentheils befindet, „dermahlen davon entheben wollen, und sol„len dahero nur die Söhne und Töchter, so „das 18te Jahr ihres Alters vollkommen errei„chet, wenn sie schon kein losungbares Ver„mögen haben, jedoch zu einer Hanthierung „und Nahrung bey ihren Eltern, oder andern „Personen das ihrige beyzutragen vermögen, „zu dieser Anlage mit beygezogen werden." Auch Leute, die in Herrendienst stehen und fremdes Brod essen, sollen ihren Theil davon abgeben. Es heißt: „ferner die Verwalter, „Scribenten, Kaufmanns- und Handlungs„Bediente, wie nicht weniger Barbier, Hand„werks-Gesellen, Wirths-Keller, und an„dere ihres gleichen Professionsverwandte, in„gleichen die Ehehalten und Dienstbothen, als da sind Mägde, Laquaien, Kutscher „und

*) Wo man der Meinung ist, daß das Wohl der Staaten vorzüglich mit auf der Beförderung glücklicher und fruchtbarer Ehen beruhe, können minderjährige Kinder nicht mit Steuern belegt werden.

„und Knechte, nach Proportion ihres haben-
„den Verdienstes — und zwar die Mägde,
„welche 6 bis 8 fl. Lohn haben, mit 30 Kreu-
„tzer, diejenigen, so 10 Gulden und mehr ha-
„ben, mit 45 Kr. die Laquaien, Kutscher, und
„alle andere Knechte aber durchgehends mit
„1 fl. angelegt werden, und dann die übri-
„gen hier eingeschlichenen Insitzerinnen
„von dem Beytrag auch nicht ausgenommen,
„sondern wie ihnen angedeutet werden wird,
„zu bezahlen schuldig und gehalten seyn ꝛc."

Gegen diese Intimation protestirte nun der größere Theil der Genannten förmlich durch eine am 4ten März 1786. übergebene Vorstellung, als gegen einen Schritt, der das unbestrittene Stimm-Recht ihres Collegiums in Steuersachen zu einem leeren Nichts herabwürdige, mithin das ansehnliche, in die ganze Verfassung eingeflochtene, auch für die Freyheit der Bürgerschaft höchst wichtige Collegium zum bloßen Schattenspiel und dessen Versammlung zu einer eitlen nichts heissenden Ceremonie herunter setze.

Darauf wurden eine Anzahl der Genannten und Glieder vom Handelsstande, welche die Protestation unterschrieben hatten, am

8ten März zu einer Conferenz darüber vor die Banco=Deputation gefordert. Hier wurde ihnen von Magistrats wegen vorgestellt, daß man seit einigen Tagen ungewöhnliche Bewegungen unter der Bürgerschaft habe wahrnehmen müssen: man hielte sie aber für so einsichtig und discret, daß sie den ihnen zu machenden Vorstellungen würden Raum geben und die Hände dazu bieten, diese Bewegungen noch in der Geburt zu ersticken. Denn die eine Ursache davon, nähmlich die Meinung, daß die neue Steuer mit der von Hagenischen Concurs-Sache*) eine Connexion habe, sey grundfalsch; die andere beruhe auf dem unrichtig behaupteten Satze, als ob die Genannten vota decisiva, nicht aber bloße vota consultativa hätten, welches ein altes von Ihro Röm. kaiserl. Maj. selbst schon verworfenes Vorgeben sey: indem das seyn sol-

*) Nürnberg stellt, als Legstadt, den Cassirer des fränkischen Kreises auf. Die Stände behaupten daher, diese Stadt müsse für die Casse haften, und folglich einen Rest von 160,000 Gulden, mit welchem vor drey Jahren der Kreis-Cassirer von Hagen starb, aus ihren Mitteln ersetzen.

sollende Privilegium von Kaiser Rudolph von 1597. worauf man es gründen wolle, sich weder im Nürnbergischen noch im Reichsarchive vorfinde, auch der Streit darüber in dem bekannten Recurs des Handelsstandes völlig beendigt sey, und dieser Stand selbst ihm förmlich entsagt habe.

Es kündigte nähmlich im Jahr 1731. der Kaufmann Zacharias Buck sein Bürgerrecht auf, um einen Wohnplatz zu suchen, wo die bürgerliche Sicherheit nicht so theuer wäre, als in Nürnberg. Er bediente sich des natürlichen Rechts, welches dem Staatsbürger wohl zustehn muß, da es die Thiere des Waldes und die Vögel des Himmels besitzen — das Nest zu verändern, wenn es drückt. Denn da der Staat um der Glieder willen, die ihn ausmachen, da ist, so muß jedes Glied die Freyheit haben, aus der Kette zu treten; so bald ihm die Absicht versagt wird, um deren willen es sich angeschlossen hat: eben so wie die Kette das Glied ausschließen darf, welches der gemeinschaftlichen Absicht entgegen handelt. Der Bürger, dem eine nützliche Geschicklichkeit und Fleiß kein Brod geben, der an irgend einem heiligen Rechte der

Menschheit gekränkt wird, dem der Richter Unrecht thut, dem der Finanzier mehr von seinem Erwerb abfordert, als zu den wahren Bedürfnissen des Staats nöthig ist — dieser muß die Freyheit haben, auszuwandern. Dagegen der Staat mit Recht ein Abzugsgeld von ihm fordern kann, welches den Vortheilen angemessen ist, die er dem Auswandernden bis dahin gewährt hat. So dachte der Kaufmann Zacharias Buck: fand aber die von ihm geforderte Nachsteuer zu hoch angesetzt und klagte deswegen beym kaiserlichen Reichshofrath. Mehrere Kaufleute traten bey dieser Gelegenheit zusammen und beschwerten sich über die Gebrechen der Finanzverfassung, über die geheime Rechnungsführung des Magistrats und über die unerträglichen Abgaben: obgleich damahls nur eine fünf viertels Losung gegeben wurde. Der Prozeß dauerte 23 Jahre, und da die Kaufleute es nicht dahin bringen konnten, eine kaiserl. Local-Untersuchungs-Commission zu erhalten: so wurden sie des langen Handels müde und gabe ihre Klage lieber auf.

Der Magistrat, der bey dieser Gelegenheit einen Manifestations-Eid darüber ab-

legte,

legte, daß kein Rudolphinisches Privilegium, welches dem Größern Rath eine entscheidende Stimme in Steuersachen beylege, im Archiv vorhanden sey, sieht nun diesen Punkt als entschieden an. Dagegen behaupten die Genannten: die in jener Recurs-Sache einiger Kauf- und Handelsleute ergangenen kaiserl. Reichs-Hofraths Erkenntnisse könnten unmöglich dem Größern Rath zum Nachtheil gereichen; da dieser keinen Antheil an ihren Beschwerden genommen, und ihnen keine Vollmacht zur Niederlegung des Streites ertheilt habe. Sie erklärten daher vor der Banko-Deputation, daß sie sich in nichts einlassen könnten, wenn man ihnen kein votum decisivum zugestehen wolle, sondern erst mit ihren Collegen darüber sprechen müßten. Gleichwohl versicherten sie, daß sich gewiß jedermann zur Steuer würde haben bereitwillig finden lassen: wofern ein hochlöbl. Rath dieselbe blos ein Don gratuit oder freywilligen Beytrag benannt hätte. Auch erboten sie sich, wofern sie nur einen oberherrlichen Verlaß bekämen, darinne ihre Genannten-Privilegien salvirt und zugleich versichert würde, daß die Steuer nicht fortdauern

solle: so wollten sie ihren Collegen Vorstellungen thun, und sie zu gleichen beruhigenden Gesinnungen mit ihnen zu bewegen suchen.

Außer dieser Conferenz mit der Banko-Deputation war ein anderer Theil der Genannten vor das Rugamt*) gefordert und ihm dieselben Vorstellungen gemacht worden. Diesen Umstand betrachteten die Genannten als absichtlich vom Magistrat veranstaltet, damit es scheinen solle, als käme die Protestation nur von einzelnen Gliedern, nicht vom ganzen Collegium des Größern Raths. Sie beschwerten sich also darüber in einer schriftlichen Erklärung. Jedoch äußerten sie in dieser wiederum die größte Bereitwilligkeit, in die, obgleich ohne ihre Zuziehung beschlossene, Extra-Steuer einzuwilligen: „wofern ein „hochlöbl. Magistrat sie nur durch einen „Oberherrl. Verlaß als eine freywillige „Steuer anerkennen und zugleich erklären „werde, daß diese freywillige Steuer den „Gerechtsamen und Privilegien der Genannten auf keine Weise präjudiciren und schaden solle; unter der Bedingung daß der zu „erwar-

*) Das Polizey-Gericht für die Handwerker.

„erwartende Oberherrl. Verlaß bestimmt „und keiner andern Auslegung unterworfen „seye; daß solcher die Zusicherung in sich fas„se, in Zukunft ohne Zuziehung der Genann„ten und ohne die meisten Stimmen keine „Steuer aufzulegen und die associirten Ge„nannten ihre für die Rechte ihres Colle„giums und die Freyheit der Bürgerschaft „gethanen Schritte nicht entgelten zu lassen.“

Diese Schrift wurde den 14ten März übergeben: der Magistrat nahm aber keine Rücksicht darauf, sondern ertheilte am 18ten den Genannten einen schon vom 13ten datirten Rathsverlaß, worine er sich abermahls auf die kaiserl. Erkentnisse von 1754. über das Stimmrecht der Genannten beruft, jedoch erklärt, daß wenn einmahl dergleichen vermeinte Genannten-Privilegien, auf die man sich beziehe, vorgezeigt, und durch glaubhafte Original-Urkunden als ächt bewiesen werden könnten und würden: so solle gegenwärtige Extra-Steuer denselben unpräjudicirlich seyn. Indessen möchten sämmtliche Herren Genannten und Gassenhauptleute der lieben Bürgerschaft mit ihrem Beyspiel vorgehen und — zahlen.

Die Genannten kamen den 24sten wieder mit einer Vorstellung ein, worinne sie nebst nochmahliger Anführung der Gründe ihrer Beschwerden, sich vorbehielten, ihre rechtliche Zuflucht zum Kaiser und den höchsten Reichsgerichten zu nehmen. Darauf publicirte ihnen der Magistrat am 1sten April einen Verlaß, worinne er erklärt, daß er sie daran nicht hindern wolle, wenn sie wegen einer bereits oberstrichterlich entschiedenen Sache nochmahls den Recurs an Ihro kais. Maj. ergreifen wollten. Er müsse seines Theils bey dem am 18ten publicirten Rathsverlaß beharren: wolle aber bey Eintreibung der Steuer gleichwohl mit aller möglichen Mäßigung verfahren, und insbesondere arme Witwen und Waisen, außer Verdienst stehende Handwerksleute, auch die Handwerksgesellen und Jungen nicht, wie sonst, zur Mitleidenheit ziehen.

Man sieht nun aus diesem ganzen Verlauf, daß die Hauptsache in dem Streite nicht die neue Extra-Steuer selbst ist: sondern vielmehr das vom Magistrat bey dieser Gelegenheit angefochtene Stimmrecht des bürgerlichen Ausschusses. Aber um so wichti-

ger

ger ist dieser Streit in seinen Folgen für das Wohl der Republik — um so würdiger der patriotischen Theilnehmung aller ihrer Mitglieder und der Aufmerksamkeit auswärtiger Menschenfreunde.

So wie die Sachen nun standen, wäre in einem rohern Zeitalter und in einem für sich bestehenden Freystaate wohl nichts anders zu erwarten gewesen, als Tumult und Blutvergießen: aber hier zeigte das glückliche Band, welches die mannigfaltigen deutschen Staaten in Ein Reich vereinigt, seinen wohlthätigen Einfluß auf das Glück der verbundenen Länder. Die Nürnbergischen Bürger blieben ruhig und fuhren fort, ihren gesetzmäßigen Obern den schuldigen Gehorsam zu leisten. Nur schickten ihre Repräsentanten Abgeordnete nach Wien, welche Sr. kaiserl. Maj. unmittelbar die traurige Lage der Bürgerschaft schilderten und um allergnädigsten Schutz flehten. Ihre Bittschrift wurde am 24sten April an den kaiserl. Reichshofrath zum Gutachten abgegeben; und eine weitere Ausführung seiner Beschwerden über die Finanzverwaltung des Magistrats überhaupt, und über die neue Extra-Steuer insbesondere, ließ

ließ der Größere Rath unterm 14ten Sept. bey diesem hohen Reichsgericht einreichen, und am 20sten November noch einen Nachtrag dazu.

Der Inhalt dieser Schriften waren die bisher erzählten Thatsachen mit Bitten um Hülfe, und 100 Genannte hatten ihre Nahmen unterzeichnet. Da nun das ganze Collegium aus 279 Gliedern besteht, davon 102 Patrizier sind, welche bey Beschwerden der Bürgerschaft über das Patriziat wohl keine Stimme haben können; außerdem auch mehrere in öffentlichen Bedienungen stehende Mitglieder abgerechnet werden müssen: so machten die Unterzeichneten über zwey Drittel der eigentlichen Repräsentanten der Bürgerschaft im Collegium aus, und glaubten mit Recht bey der Sache im Nahmen des Collegiums und der ganzen Bürgerschaft handeln zu können.

Der Magistrat kam ihnen aber beym Reichshofrath am 25sten April durch eine Bitte um einen geschärften kaiserl. Abmahnungs-Befehl und Verweisung zum Gehorsam zuvor. In dieser stellt er die hundert Genannte als „verschiedene hiesige

„Kauf-

„Kauf= und Handelsleute vor, welche keinen
„Scheu getragen, unter der Bürgerschaft so be=
„denkliche Bewegungen zu veranlassen, daß
„ihm, ohne allerhöchsten kaiserl. Schutz und
„erlassende höchste Verordnungen, die Erhal=
„tung obrigkeitlichen Ansehens und die Hand=
„habung sonstiger guten Ordnung nicht we=
„nig erschwert werden möchte." Er sagt: die=
se verschiedene Bürger gründeten ihre Be=
hauptung einer entscheidenden Stimme der
Genannten auf die nicht vorhandenen, vom
kaiserlichen Reichshofrath in der Recurs=
Sache 1754. verworfenen Privilegien, näh=
men daher Anlaß, die erst 1754. von Sr.
kaiserl. Maj. nochmahls bestätigte Regi=
mentsverfassung zu stöhren, sich einen An=
hang unter den gemeinen Bürgern zu machen,
und eine von Obrigkeits wegen verordnete
gar mäßige Extra=Steuer dazu zu mißbrau=
chen. Den kläglichen Nothstand des Aera=
riums so wohl, als der meisten Bürger, ge=
steht der Magistrat ein, gründet darauf die
Nothwendigkeit der Steuer und erzählt die
gemäßigsten Schritte, die er gethan habe, die
widerspänstigen Bürger zur Folgeleistung zu
bewegen.

Weil nun unterdessen die protestirenden Genannten und viele andere Bürger sich weigerten, die Extra-Steuer, bis nach ausgemachter Sache, zu zahlen: so erstattete der Magistrat unterm 1sten Jun. dem Reichshofrath abermahls Bericht von ihrer Widersetzlichkeit, mit Anzeige der in der That sanften Anmahnungs-Mittel, deren er sich gegen sie bedient hatte. Eben dieses geschah nochmahls unterm 11ten November, mit wiederholter Bitte um oberstrichterliche Verfügung gegen die Ungehorsamen. Zugleich bat der Magistrat selbst um Wieder-Eröffnung der im Jahr 1754. geschlossenen kaiserlichen Hof-Commißion, welche in dem angeführten Proceß die vierjährigen Rechnungen des Magistrats über die Verwaltung der öffentlichen Gelder untersucht und richtig befunden hatte. Und vor derselben, bittet er, den Statum activum et passivum der Stadt aus den Original-Rechnungen und Urkunden vorlegen zu dürfen, wie es den kaiserl. Privilegien gemäß sey.

Am 14ten December 1786. erfolgte nun der für die zwischen Furcht und Hoffnung schwebende Bürgerschaft so unerwartete, als nie-

niederschlagende Bescheid vom Reichshofrath: „daß die sämmtlichen Bitten der „Genannten des größern Raths nicht „Statt fänden.“ Es ergieng zugleich ein kaiserliches Decret an die Marktsvorsteher, Marktsadjuncten und übrigen renitirenden Genannten, wodurch ihnen ihre Protestation gegen die, nach vorher vom Magistrat mit ihnen gepflogener Rücksprache, ausgeschriebene Extra-Steuer als ein strafbares Unternehmen verwiesen, die Behauptung einer entscheidenden Stimme als ein irriger Vorwand verworfen, und ihnen aufs ernstlichste befohlen wird, von ihrer Widersetzlichkeit abzustehen, sich bey den Steuer-Sessionen einzufinden und die ihren Vermögensumständen angemessene Zahlung, bis auf weitere kaiserl. Verordnung zu leisten. An die Bürger und die Landbauerschaft ergiengen kaiserl. Patente ähnlichen Inhalts, worinne das Betragen der Genannten so gar für Unfug erklärt wird. Diese Befehle machte der Magistrat am 29. Jan. 1787. auf die gewöhnliche Art bekannt.

Die allgemeine Bestürzung und Niedergeschlagenheit, welche diese unerwartete Wen-

dung der Sache bey der Bürgerschaft hervorbrachte, läßt sich nicht beschreiben. Jedoch erfolgte nicht die geringste unruhige Bewegung in der Stadt. Vielmehr bewiesen die Genannten auch jetzt dasselbe gesetzmäßige und männliche Betragen, welches wahrhaft patriotischen Volksrepräsentanten ansteht, und unterschieden sich darinne z. B. aufs vortheilhafteste von der Volksparthey in Aachen, die durch ihr Benehmen bey den dasigen Unruhen, die traurige Lage, in der sie jetzt ist, wenigstens verschlimmert hat. Die Syndici der Nürnbergischen Bürgerschaft*) bewiesen die geziemende Folgsamkeit gegen die kaiserlichen Befehle, und reichten den 6ten Febr. darauf die erforderliche Paritions-Anzeige beym

*) Es setzt Muth, Entschlossenheit und Vertrauen bey den Mitbürgern voraus, wenn man ein so gefährliches und unergiebiges Amt übernimmt: daher verdienen ihre Nahmen angemerkt zu werden. Es sind die Herren: Joh. Wilh. Pflüger, Joh. Friedr. Hermann, J. Jac. Reichel, Just Christ. Kießling, Tobias Ballador, Paul Harrer, Egid. Bauer, Joh. Friedr. Kraer, Andr. Spörl, Pet. Ludw. Hartmann, Jobst Wilh. Hessel, J. Wilh. Seihm.

beym Magistrat ein. In dieser bezeigen sie in den ehrerbietigsten Ausdrücken ihre Verwunderung darüber, daß sie durch die ergangene allerhöchste Erkenntnisse für widersetzliche, ihre und Mitbürger so wohl, als die Bauern aufhetzende Rebellen erklärt worden, ohne jemahls an Widersetzlichkeit gedacht, oder den ihrer Obrigkeit schuldigen Respect übertreten zu haben. Sie erklären zugleich ihre Bereitwilligkeit, den kaiserl. Befehlen sogleich gehorsamen und die verlangte Extrasteuer für das Jahr 1786. zahlen zu wollen: behalten sich aber feyerlichst vor, ihre rechtliche Nothdurft weiter zu suchen, und durch die erlaubten Rechtsmittel vor dem hohen Reichsgerichte darzuthun, daß die vom Magistrat dargereichten Gründe zu den für die Bürgerschaft so nachtheiligen Decreten auf lauter falschen Angaben und Voraussetzungen beruhten.

Sie erschienen auch, so bald sie zu den Steuer-Sessionen beschieden wurden, und zahlten ohne Wiederrede, was ihnen abgefordert wurde. Denn der Magistrat wich nun von dem ersten Inhalt der Intimation, wo-

durch er die Extra-Steuer ausgeschrieben hatte, so weit ab, daß er es nicht mehr dem eigenen Gewissen eines jeden Bürgers überließ, seinen Beytrag zu bestimmen; sondern er bestimmte ihn selbst willkührlich, ohne einen sichern Vertheilungsfuß zum Grund zu legen. Und die klagenden bürgerlichen Mitglieder des Größern Raths, vorzüglich diejenigen, die als Abgeordnete nach Wien oder als Syndici erwählt worden waren, mußten beträchtliche Summen, zum Theil von mehrern hundert Gulden zahlen; so daß die Abgaben dieser bürgerlichen Patrioten für das Jahr 1786. sich mit der Extra-Steuer wohl auf drey Viertel ihres Einkommes belaufen haben.

Sie zahlten jedoch ruhig, erlangten vom kaiserlichen Reichshofrath die Mittheilung der wider sie vom Magistrat eingereichten Schriften, ersahen daraus, in welchem Licht die Sache vorgestellt war und schöpften Hoffnung, durch eine anderweitige Ausführung ihrer Rechtsgründe ein günstigeres Urtheil zu erhalten. Diese Hoffnung wurde dadurch sehr bestärkt, daß dem Magistrat vom

Reichs-

Reichshofrath aufgelegt war, „binnen zwey „Monaten den gegenwärtigen ganzen Finanz-„zustand, nebst dem Erfolg jener Vorkehrun-„gen, welche durch die 1754. zur Stadt-„Oekonomie-Verbesserung niedergesetzte „Deputation getroffen worden, auch wie Er, „Magistrat in diesem Betreff selbst inzwi-„schen weiter zu Werke gegangen, getreulich „einzuberichten."

Es war nähmlich bey jenem Recurs ei-niger Kaufleute dem Magistrat unterm 6ten August 1754. vom hohen Reichsgericht befohlen worden: „die sehr alte Rechnungs-„methode abzuändern und künftig die Rech-„nungen nach dem heut zu Tage üblichen „Stylo, Form und Ordnung einzurichten; „die Specialrechnungen auf einerley Termi-„ne anzufangen; die ohne Noth und Nutzen „in einigen Cassen vorräthig liegenden baaren „Geldreste zu Bezahlung der Schulden und „Zinsen anzuwenden; die in einer besondern „Specification enthaltene Mahlzeiten und „andere willkührliche unnütze Ausgaben „gänzlich abzustellen; und — wie nun über-„haupt der Magistrat sich äußerst werde an-

„gelegen seyn lassen, das Aerarium mög=
„lichst zu erleichtern, die Ausgaben zu ver=
„mindern; und was von den activis annoch
„exigibel, besten Fleißes einzutreiben; —
„Demselben insonderheit gemessen aufgege=
„ben werde, eine eigne Deputation aus sei=
„nen Mitteln niederzusetzen, welche die Vor=
„schläge, wie das Rechnungswesen besser
„einzurichten, die Ausgaben zu ersparen,
„die activa beyzutreiben, die particulier ad-
„modiationes ein und anderer Einkünfte ein=
„zurichten, dem Commercio aufzuhelfen und
„überhaupt, wie das gesammte Nürnbergi=
„sche Oekonomicum zu künftiger Erleich=
„terung der Bürgerschaft auf einen bessern
„Fuß zu setzen, ausfindig mache rc."

Dieselben Puncte waren seit nun 1754. von den Repräsentanten der Bürgerschaft, ins= besondere von den Vorstehern des Handels= standes, vielfältig als Mittel zur Verbesserung des Finanzzustandes in Vorschlag gebracht worden, und es hatten sich auch Gesellschaf= ten von Kaufleuten erboten, gewisse öffentli= che Einkünfte, z. B. das Waitzen=Brau= amt selbst zu pachten, und dem Aerario weit

mehr davon zu entrichten, als bey der bisherigen Verwaltung herausgekommen war. Da aber, ihrer Meinung nach, diese patriotischen mit den kaiserl. Befehlen so wohl übereinstimmenden Wünsche bisher größtentheils unerfüllt geblieben sind: so hoffen sie nun um so mehr, daß das hohe Reichsgericht auf die Nothwendigkeit einer bürgerlichen Controle oder Mitaufsicht über das Cammeral-Wesen der Republik Rücksicht nehmen werde.

Die Rechtsgründe für die Behauptung einer entscheidenden Stimme in Steuersachen hat der Größere Rath in einer vortreflich ausgearbeiteten Darstellung*) entwi-

*) Der ganze Titel dieser musterhaften Deduction ist: Vollständige Darstellung der Rechte des größern bürgerlichen Raths zu Nürnberg sowohl überhaupt, als besonders in Steuersachen — zu Begründung der *Exceptionum sub et obreptionis*, welche derselbe in der wider den kleinen oder innern Rath bey höchstpreißlichen Kaiserl. Reichshofrath anhängigen Rechtssache, eine unbefugte Extrasteuer und andere bürgerliche Beschwerden betref-fend

wickelt, welche in dem Leser tiefe Eindrücke von der Billigkeit seiner Forderungen zurückläßt. Das hohe Reichsgericht wird aber nach seiner bekannten Unpartheylichkeit entscheiden: ob das strengere Recht in diesem Falle mit der natürlichen Billigkeit übereinstimme? Und dieses hofft die Nürnbergische Bürgerschaft zuversichtlich aus dem Grunde: weil das Recht in Dingen, welche die innere Verfassung eines Staats betreffen, wohl keine andere Urquelle haben kann, als den gemeinschaftlichen Willen aller zum Staat vereinigten Glieder; und weil folglich in einem Freystaate die größere Zahl der Bürger sich in Ansehung der Auflagen dem Belieben der kleinern Zahl der Patrizier nicht blindlings unterwerfen und schwerlich einwilligen dürfte, ihr kümmerliches Daseyn mit drey Vierteln ihres täglichen Erwerbs zu lösen.

Ihre unten angeführte Vertheidigungsschrift ist in zwey Abschnitte getheilt, davon der

fend gegen die allerhöchsten Kaiserl. Erkenntnisse vom 14. Dec. v. J. auszuführen genöthigt ist. Mit Beylagen No. I—XLV. 1787. 89 S. Text und 125 S. Beyl. Fol.

der erste eine lichtvolle durchaus mit Urkunden belegte Nachricht von der Steuerverfassung der Stadt und den über die neue Extra-Steuer entstandenen Irrungen enthält. Der 2te ist bestimmt die Rechte des größern Raths, besonders in Steuersachen auseinander zu setzen und die in den Schriften des Magistrats darüber vorkommenden entgegengesetzten Behauptungen zu widerlegen. Es wird drinne bewiesen: daß der größere Rath so alt sey, als die Republik; daß er unter dem Nahmen Bürgermeister und Rath allezeit mit begriffen worden; daß von je her alle Gesetze von Wichtigkeit in Polizey- und andern Sachen mit unter seinem Nahmen und Auctorität abgefaßt worden; daß er wirklich bis auf den heutigen Tag das Seminarium für den kleinern Rath sey; daß 8 seiner Mitglieder wirkl. Sitz und Stimme im kl. R. haben; daß die Rathswahl mit von seiner entscheidenden Stimme abhange; daß die Genannten von den ältesten Zeiten her obrigkeitl. Personen gewesen, welche gewisse gerichtliche Handlungen ausüben können; daß vom Magistrat in wichtigen Staatsangelegenheiten nichts ohne entschei-

dende Beystimmung des größern Raths unternommen werden könne; daß insbesondere das entscheidende Stimmrecht des letztern in Steuersachen aus der Beschaffenheit des jährlichen Losung-Vortrages, aus der Observanzmäßigen Art, die Extra-Steuern zu bewilligen, aus dem Mangel von entgegengesetzten Fällen, die der Magistrat nicht beybringen könne, aus dem Zeugnisse Nürnbergischer Staats-Schriftsteller, aus der Uebereinstimmung dieses Herkommens mit den Reichsgesetzen, mit der Verfassung anderer freyen Reichsstädte und überhaupt mit der allgemeinen deutschen Provinzial-Kreis- und Reichs-Steuerverfassung erhelle. Alles dieses wird mit wirklichen Fällen alter und neuer Zeiten und mit Urkunden belegt, und wird im Nahmen des größern Raths überhaupt vorgetragen; indem dessen Mitglieder vom Bürgerstande das Collegium in Rücksicht dieser Rechte vorzüglich ausmachen wollen, und behaupten, daß ihre Stimmen dabey allein gelten müßten: weil die patrizischen Genannten und die Beamten mit dem Magistrat zu eng verbunden wären, um nicht mit ihm gemeine Sache zu machen. Er dürf-

dürfte ja sonst nur den größern Rath mit so viel Gliedern seiner Parthey vermehren, daß er die meisten Stimmen in seiner Gewalt habe, um alle bürgerliche Freyheit über den Haufen zu werfen; wozu bereits ein starker Anschein vorhanden sey.

Die Behauptung des Magistrats daß die Verweigerung der Extra-Steuer blos eine Anmaßung einiger Kaufleute und eine Erneuerung jenes Recurses von 1754. sey, wobey sich die protestirenden auf ein nicht vorhandenes Privilegium gründeten, wird sammt den Beschuldigungen von Widerspänstigkeit und Aufwiegelung umständlich widerlegt. Auch wird gezeigt, daß das Privilegium K. Friedrich III. von 1474. aus welchem der Magistrat die einseitige Befugniß zu Steueranlagen herleitet, keinen solchen Sinn haben könne, und endlich, daß die geforderte Extra-Steuer unmöglich aufzubringen, unnütz, so lange keine Verbesserung in der Finanzverwaltung gemacht würde, und ungerecht sey.

Alles dieses verdient in der angeführten Darstellung, welche im verwichenen October, nebst

nebst der Paritions-Anzeige zu Wien übergeben wurde, nachgelesen zu werden. Das hohe Reichsgericht vermag aber allein zu entscheiden, ob die Gründe, welche dafür angeführt sind, auf der Wage der Gerechtigkeit die Probe halten.

Der unpartheyische Zuschauer darf sich blos freuen, zu sehen, daß deutsche Bürger ihre Rechte mit eben so viel Würde und Mäßigkeit als Standhaftigkeit verfechten, und darf wünschen, daß solche Bürger dem Gedanken an das Auswandern aus ihrer väterlichen Stadt auf immer entsagen, und daß ein zweyter Menenius Agrippa mit wahrer patrizischer Weisheit das Feuer der Zwietracht dämpfen, dem Nepotismus, Egoismus und ähnlichen Mißgeburten freyer Staaten den Schutz aufkündigen, und Gemeingeist und Vaterlandsliebe in den Herzen beyder Partheyen wieder anfachen möchte! Die Republik Nürnberg hätte dann gewiß noch Kraft genug, den gegenwärtigen Sturm auszuhalten. Aber Menenius Agrippa führte das Volk von Rom nicht blos durch seine Vergleichung der Obrigkeit mit dem Magen und

der Bürger mit den Gliedern, die für ihn arbeiten, zu seiner Pflicht zurück: sondern der Magistrat von Rom bewilligte der Bürgerschaft damahls auch eine entscheidende Stimme durch die Volkstribunen.

Vorstehender Aufsatz über die Nürnbergischen Staatsangelegenheiten hat schon Stückweise in der Deutschen Zeitung gestanden: ist aber in diesem besondern Abdruck verbessert und hier und da erweitert. Den Lesern desselben, welche vielleicht jene Zeitung noch nicht kennen, melde ich bey dieser Gelegenheit, daß dieses Blatt nun seit 4 Jahren im Gange ist, und daß der vornehmste Inhalt desselben aus vaterländischen deutschen, durch eigne Correspondenz gesammelten, öffentlichen und Privat-Begebenheiten besteht, welche mit beständiger Rücksicht auf den dadurch bewirkten Fortgang der Nation in der wahren Cultur erzählt werden. Die wichtigsten auswärtigen Staatsbegebenheiten, werden auf ähnliche Art vorvorgetragen, und überall, wo es nöthig ist, werden Wort- und Sach-Erklärungen der

wissen-

wissenschaftlichen und Kunst-Ausdrücke, welche darinne vorkommen, eingestreut. Zugleich ersuche ich Sie um die Gefälligkeit, mich durch Mittheilung sicherer Nachrichten in den Stand zu setzen, über mehrere deutsche Staatsvorfälle so vollständige Auskunft zu geben, als hier von den Nürnbergischen, und im 25sten St. von 1787. d. Ztg. von den Aachenschen Unruhen. Die Publicität dieser Art verbreitet Kenntniß des Vaterlandes und Liebe für dasselbe.

Gotha, im Januar
1788.

Der Verfasser.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

S

Н.

[Веснен]

К

о

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Becker, Rudolf Zacharias,

Nachricht vom jetzigen Verfall und den innern Unruhen der Republik Nü
rnberg Aus den Acten gezogen vom Verfasser der Deutschen Zeitung

Frankfurt ; Leipzig 1787

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 159
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11250759-3
VD18 12365807